

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam

Vom 6. Juli 2016¹

i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 2022²

- nicht-amtliche Lesefassung -

Der Fakultätsrat der Digital Engineering Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.35], S.10) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 55]), und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr.11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2021 (AmBek Nr. 12/2021, S. 441), am 9. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang IT-Systems Engineering an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein Bachelorabschluss im IT-Systems Engineering oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Als wesentlich für das Masterstudium gilt ein Fach, wenn es die zentralen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering erfüllt. Die zentrale fachwissenschaftliche Voraussetzung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering bilden Kenntnisse und Erfahrungen in den Grundlagen des IT-Systems Engineering, insbesondere Konzepte, Methoden, Standards, Methodologie und Praxis der Analyse, Planung und Konstruktion komplexer IT-Systeme sowie Erfahrungen in den arbeitsteiligen Prozessen der systematischen Herstellung komplexer IT-Systeme.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche sind, ist ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 4 ZulO erforderlich.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. Oktober 2016

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 22. März 2022.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang IT-Systems Engineering zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) (ZulO) und § 5 Abs. 4 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) Motivationsschreiben;
- b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, wie z. B. absolvierte Praktika in In- und Ausland; sowie Berufsausbildung oder -tätigkeit;
- c) Nachweise besonderer fachlicher Leistungen wie Preise und Auszeichnungen;
- d) Lebenslauf.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Berechnung der Rangfolge nach § 9 ZulO gilt folgende Gewichtung:

- (a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 51%,
- (b) Nachweise zusätzlicher, außerhalb des Hochschulwesens erworbener Qualifikationen, Berufsausbildung oder -tätigkeit und besonderer fachlicher Leistungen mit 24%,
- (c) Motivationsschreiben mit 25%.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet anhand aller in der Bewerbung dokumentierten Qualifikationen und fachlichen Leistungen nach Abs. 2 (b) und (c) den fachlichen Bezug zum Studiengang IT-Systems Engineering und bildet eine Note. Folgende Kriterien sind Bewertungsgrundlage:

- (a) Stärke des fachlichen Bezugs zu IT-Systems Engineering,
- (b) erkennbares Interesse am wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich IT-Systems Engineering,
- (c) Erkennbarkeit eines Berufsziels.

Jedes Kriterium kann mit 0-3 Punkten bewertet werden. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

| Erreichte Gesamtpunktzahl | Note |
|---------------------------|------|
| 8-9 | 1,0 |
| 6-7 | 2,0 |
| 4-5 | 3,0 |
| 2-3 | 4,0 |
| 0-1 | 5,0 |

(4) Das Motivationsschreiben gemäß Absatz 2 c) soll Aufschluss über die Motivation und Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Es wird im Auswahlverfahren mit einer Note bewertet, die sich wie folgt bildet:

| | |
|----------------------------------|-----|
| - sehr überzeugende Motivation: | 1,0 |
| - gute Motivation: | 2,0 |
| - durchschnittliche Motivation: | 3,0 |
| - schwache Motivation: | 4,0 |
| - nicht überzeugende Motivation: | 5,0 |

Zur differenzierten Bewertung der Motivation kann die Note um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder gemindert werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang IT-Systems Engineering, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.